



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

02.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Tingelhoff
Telefon: 492-2010
Tingelhoff@stadt-
muenster.de

Betrifft

Wesentliche Beteiligungen im Sinne der Zuständigkeitsordnung für die Zuständigkeiten des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung in Beteiligungsangelegenheiten

Beratungsfolge

10.02.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
11.02.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
11.02.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster kategorisiert die folgenden Beteiligungen der Stadt Münster als wesentlich im Sinne von Ziff. 2.2.2 der Zuständigkeitsordnung in der Fassung vom 10.12.2025 und überträgt die Zuständigkeit für ihre Angelegenheiten auf den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung (AWFLD):
 - a) AirportPark FMO GmbH
 - b) Altenzentrum Klarastift gGmbH
 - c) Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH

2. Der Rat der Stadt Münster überträgt die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der folgenden Beteiligungen der Stadt Münster gem. Ziff. 2.2.2 der Zuständigkeitsordnung in der Fassung vom 10.12.2025 auf den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung (AWFLD), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) NRW.URBAN
 - b) Westfälisches Pferdemuseum gGmbH
 - c) Institut für vergleichende Städtegeschichte GmbH
 - d) RELIGIO
 - e) Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
 - f) Regionalverkehr Münsterland GmbH.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Stadt Münster bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge u.a. ihrer rund 50 Beteiligungen. Sofern deren Gesellschaftsvertrag/Satzung den Beschluss der Gesellschafterversammlung vorsieht, dient die Beratung und Entscheidung durch die politischen Gremien über den jeweiligen Sachverhalt zumeist der Legitimierung der städtischen Gesellschaftervertretung. Ob die Zuständigkeit hierfür beim Rat der Stadt Münster oder beim für Beteiligungsangelegenheiten zuständigen Ausschuss liegt, richtet sich nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster.

Mit Beschluss vom 10.12.2025 (Öffentliche Beschlussvorlage V/0641/2025/1) hat der Rat der Stadt Münster die Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster beschlossen.

Nach Ziff. II. 2.2.2 der Zuständigkeitsordnung ist der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung (AWFLD) u.a. zuständig für die Entscheidung über „Beteiligungsangelegenheiten, insbesondere Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse wesentlicher Beteiligungen (wesentliche Beteiligungen in diesem Sinne sind Mehrheitsbeteiligungen der Stadt im Stadtkonzern sowie Beteiligungen, die durch Ratsbeschluss in Konzernleitlinien oder im Einzelfall definiert sind)“.

Demnach obliegt dem AWFLD derzeit die Entscheidung über Beteiligungsangelegenheiten derjenigen Beteiligungen, an denen die Stadt Münster die Mehrheitsanteile hält oder die bereits als steuerungsrelevant klassifiziert sind. Diese Gruppe umfasst die Stadtwerke Münster GmbH, Stadtnetze Münster GmbH, FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH, WBI GmbH, Bauwerke Münster GmbH, KonvOY GmbH, MCC GmbH, Technologieförderung Münster GmbH, Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH, Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Wohn- und Stadtbau GmbH, den items-Konzern, die Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH und die GML Gewerbepark Münster Loddenheide GmbH.

Die Angelegenheiten aller übrigen Beteiligungen müssen daher bislang vom Rat der Stadt Münster entschieden werden. Im Sinne einer effizienten Zuständigkeitskonzentration schlägt die Verwaltung die Übertragung auf den AWFLD vor.

Zu 1.:

Die Stadt Münster hält mit 33,33 % der Gesellschaftsanteile an der AirportPark FMO GmbH und 25,1 % an der Altenzentrum Klarastift gGmbH vergleichsweise hohe Anteile an diesen Beteiligungen, einhergehend mit entsprechendem Einfluss auf die Unternehmenstätigkeit. Zudem ist das Interesse der Stadt an diesen Beteiligungen aufgrund der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen vergleichbar mit dem am Erfolg der städtischen Mehrheitsbeteiligungen. Gleiches gilt für die Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH (11,36 %), deren Investitionen durch Gesellschafterdarlehen finanziert werden.

Zu 2.:

Angelegenheiten der übrigen direkten Minderheitsbeteiligungen der Stadt Münster stellen regelmäßig ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, da der in Ziff. V.3.11 der Zuständigkeitsordnung festgelegte Maximalbetrag von 100.000 € nicht überschritten wird. Die politischen Gremien sollen lediglich dann über das weitere Vorgehen beraten bzw. entscheiden, wenn Sachverhalte höhere Beträge

und/oder wirtschaftliche Risiken beinhalten. Hierzu zählt insbesondere die Genehmigung von Wirtschaftsplänen, wenn ein Jahresfehlbetrag von über 100.000 € geplant wird.
Für die politischen Gremien besteht in diesen Fällen kein Unterschied zwischen Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen, sodass auch hier eine Beschlussfassung durch den AWFLD angezeigt ist.

In Vertretung

gez. Christine Zeller
Stadtkämmerin